

## **Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt vom 14.04.2010**

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Erftstadt in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenen Gebührentarif genannten besonderen Leistungen der Verwaltung einschließlich der Anstalten und Eigenbetriebe der Stadt Erftstadt werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Gebühr wird nach dem Gebührentarif bemessen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Handlungen nebeneinander vorgenommen, so werden die Gebühren nach den verschiedenen Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (3) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
2. mündliche Auskünfte;
3. besondere Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, der Flüchtlings- und Vertriebenenhilfe sowie des Gesundheitswesens;
4. besondere Leistungen, welche die Stadt Erftstadt als Dienstherr bzw. als Arbeitgeber gegenüber ihren im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten, Angestellten oder Arbeitern oder deren Hinterbliebenen vornimmt;
5. besondere Leistungen zur Durchführung des Wehrpflichtgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.5.1962 (BGBl. I S. 349) und des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 9.9.1980 (BGBl. I S. 1046), beide in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 5 Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der besonderen Leistung stehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz besondererbarer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Erhebung der Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint (z.B. Studenten, Schüler, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger).
- (2) Ermäßigung, Stundung und Erlass der Verwaltungsgebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die besondere Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenschriftliche haften als Gesamtschuldner.

### **§ 8 Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung**

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei der Aushändigung der Entscheidung, des Zeugnisses usw. entrichtet werden.
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.
- (3) In der Regel wird die Gebühr gegen Quittung (Gebührenstempler, Registrierkasse) entrichtet. In geeigneten Fällen, insbesondere dann, wenn die Vornahmegebühr pflichtiger Handlungen schriftlich beantragt wird, kann die Gebühr durch Postnachnahme auf Kosten des Gebührenschriftlichen eingezogen werden. Außerdem kann die Einzahlung auf ein Konto der Stadtkasse erfolgen.



- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erftstadt, den 14.04.2010

(Dr. Rips)  
Bürgermeister

**Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erftstadt vom  
14.04.2010  
Gebührentarife**

**I. Alle Dienststellen**

<b>Tarif-Nr.:</b>		<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>1</b>		<b>Vervielfältigungen und Auszüge</b>	
	a	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache für jede angefangene Seite	7,50
	b	Fotokopien und Ausdrücke bis Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,60

	c	Fotokopien und Ausdrücke im Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	0,85
	d	Farbkopien und Farbausdrucke bis Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	1,10
	e	Farbkopien und Farbausdrucke im Format DIN A 3 für jede angefangene Seite	1,60
<b>2</b>		<b>Bereitstellung von Daten per Fax, E-Mail oder Datenträger, je angefangene 10 Minuten</b>	7,50
<b>3</b>		<b>Beglaubigungen und Zeugnisse</b>	
	a	Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen	2,00
	b	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Pläne je Seite	3,50
<b>4</b>		<b>Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigungen ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite</b>	0,60
<b>5</b>		<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</b>	22,00
<b>6</b>		<b>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch für jede angefangene halbe Stunde</b>	22,00
<b>7</b>		<b>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc., soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	2,50
<b>Tarif-Nr.:</b>		<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>8</b>		<b>Vollzug der Richtlinien der Europäischen Union über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt</b>	
	a	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit max. einer Seite DIN A 4	22,00
	b	Bei Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit umfangreichen Erhebungen oder mehr als einer Seite DIN A 4 wird nach Zeitaufwand berechnet. für jede angefangene halbe Stunde	22,00
	c	Akteneinsicht, Übermittlung von Vervielfältigungen, Dokumentationen, wird nach Zeitaufwand berechnet für jede angefangene halbe Stunde	22,00
	d	Schriftliche Ablehnung eines Antrages	22,00
	e	Schriftliche Ablehnung eines Antrages mit umfangreicher Erhebung oder Gutachten wird wie Tarif 7 b berechnet	

## II. Ordnungamt

9		<b>Erteilung von Sondernutzungs-gebühren, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	22,00
---	--	--	-------

## III. Stadtkasse / Kämmerei

10		<b>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</b>	3,50
11		<b>Feststellungen aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Stunde</b>	22,00

12		<b>Auskunft aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</b>	3,50
13		<b>Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung</b>	7,50
<b>Tarif-Nr.:</b>		<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr €</b>

## IV. Jugend, Soziales und Familie

14		<b>Mietspiegel</b>	3,50
----	--	--------------------	------

## V. Bauverwaltung

15		<b>Anfertigung von Lichtpausen und Plots</b>	
	a	Plangröße bis DIN A 4	7,50
	b	Plangröße bis DIN A 3	8,50
	c	Plangröße bis DIN A 2	10,50
	d	Plangröße bis DIN A 1	12,50
	e	Plangröße A 0 und größer soweit möglich	14,50
	f	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
16		<b>Abgabe von Leistungsverzeichnisses bei öffentlichen Ausschreibungen</b>	
	a	Bis 40 Seiten für jede angefangene Seite	0,35
	b	Für jede weitere Seite	0,25
17		<b>Flächennutzungsplan</b>	
	a	Abgabe des Flächennutzungsplanes	18,00
	b	Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan	13,00
	c	Für den Postversand werden zusätzlich erhoben	2,00

<b>18</b>		<b>Gebühren der Verkehrslenkung (Anordnung nach § 45 Abs. 6 STVO über Verkehrsmaßnahmen an Arbeitsstätten)</b>	
	a	Überprüfung und Anordnung eines vorgelegten Antrages (Verkehrszeichen-skizze) in einfachen Fällen	22,50
	b	Bei erhöhtem Aufwand	67,50
	c	Fertigung einer Verkehrsanordnung nach vorhergehender Ortsbesichtigung / Erörterung	90,00
	d	Fertigung einer Verkehrsanordnung einschließlich eines Verkehrszeichen-planes	135,00
	e	Fertigung einer Verkehrsanordnung einschließlich eines Verkehrszeichen-planes nach vorhergehender Ortsbesichtigung / Erörterung	202,50
<b>19</b>		<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde, soweit keine andere Gebühr erhoben wird</b>	22,00

## VI. Bauordnungsamt

<b>20</b>		<b>Inanspruchnahme des Bauakten-archivs</b>	
	a	Akte liegt digital vor	10,00
	b	Akte liegt analog vor	15,00
	c	Feststellung, dass keine Unterlagen vorliegen	5,00
	d	Umfangreiche Kopierarbeiten, Durchsicht der Akte, Auswahl und individuelle Zusammenstellung zu kopierender Schriftstücke, je angefangene 10 Minuten	6,00
<b>21</b>		<b>Ausstellung von Bescheinigungen außerhalb der Gebührenordnung des Landes NRW, je angefangene 10 Minuten</b>	7,50
<b>22</b>		<b>Ausführliche Bauberatung in Sachen des Bauplanungs-, Bauordnungs- und Baunebenrechtes je angefangene ½ Stunde (über die normale Information hinaus gehende, intensive Bauberatung)</b>	
	a	Für Personen gem. § 58 i.V.m. § 70 BauO NRW (Entwurfsverfasser)	35,00
	b	Für Personen gem. § 57 BauO NRW (Bauherren)	15,00